



INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
ASSOCIATION INTERNATIONALE DE LA SECURITE SOCIALE  
INTERNATIONAL SOCIAL SECURITY ASSOCIATION

**Internationale Sektion der IVSS  
für die Verhütung von Arbeitsun-  
fällen und Berufskrankheiten in  
der eisen- und metall erzeugenden  
Industrie**

**Comité International de l'AIISS  
pour la Prévention des Risques  
et des maladies Professionnelles  
dans l'industrie métallurgique  
et du fer**

**International Section of the ISSA  
for the Prevention of Occupational  
Accidents and Diseases in the Iron  
and Metal Manufacturing Industry**

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

*Die Geschäftsordnung beruht auf der Standard-  
geschäftsordnung der Internationalen Sektionen  
der IVSS für Arbeitsschutz; sie wurde 1968 vom  
Vorstand der IVSS gebilligt und 1971 und 1977  
abgeändert.*

I. Z W E C K

*Der Zweck der durch Beschluß des Vorstandes der IVSS eingesetzten Internationalen Sektion für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der eisen- und metall erzeugenden Industrie ist, internationale Tätigkeiten durchzuführen, die geeignet sind, die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit den nachstehend bezeichneten Aktionsmitteln zu fördern.*

*Der Zuständigkeitsbereich der Sektion erstreckt sich auf alle Tätigkeiten der industriellen Produktion, und zwar von der Aufbereitung der Erze außerhalb des Gewinnungsbetriebes über die Verhüttung bis zum Endprodukt im Hüttenwerk einschließlich der Gießereien.*

II. A K T I O N S M I T T E L

- 1. Austausch von Informationen zwischen den Stellen, die am Arbeitsschutz beteiligt sind, und deren Veröffentlichung.*
- 2. Veranstaltung internationale Tagungen von technischen Kommissionen, Arbeitsgruppen, Rundtischgesprächen und Kolloquien.*
- 3. Durchführung von Erhebungen und Studien.*
- 4. Durchführung eines Programms für Aufklärung und Werbung.*
- 5. Förderung von Forschungstätigkeiten.*

### III. Z U S A M M E N S E T Z U N G

1. Die Sektion besteht aus MITGLIEDERN. Als MITGLIEDER können der Sektion die Vollmitglieder und assoziierten Mitglieder der IVSS und andere Einrichtungen ohne Gewinnstreben angehören, die Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der Sektion haben.
2. Wissenschaftliche und technische Anstalten und Vereine sowie Unternehmen können als TEILNEHMER von der Sektion organisierten Technischen Kommissionen und Arbeitsgruppen angehören, sofern ihre Tätigkeit in Beziehung zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der eisen- und metallerzeugenden Industrie steht.
3. Der Titel KORRESPONDENT kann Sachverständigen erteilt werden, die als Einzelpersonen Informationen erhalten und gewisse Dienste der Sektion in Anspruch nehmen möchten.
4. Der Vorstand der Sektion entscheidet über die Zulassung von MITGLIEDERN in die Sektion, von TEILNEHMERN in Technischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und von KORRESPONDIERENDEN TEILNEHMERN.

### IV. S E K R E T A R I A T

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65, A-1200 Wien, stellt der Internationalen Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der eisen- und metallerzeugenden Industrie im erforderlichen Umfang geeignete Mittel für die Tätigkeit und Finanzierung des Sekretariats zur Verfügung.

Sie stellt von sich aus den Generalsekretär der Sektion.

### V. V O R S T A N D

Die Sektion wählt aus ihren Mitgliedern, grundsätzlich alle sechs Jahre, einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende; diese bilden mit dem Generalsekretär den Vorstand der Sektion.

Ihre Wiederwahl ist möglich.

Der Generalsekretär der IVSS ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes der Sektion.

Der Vorstand der Sektion tritt auf Antrag ihres Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Generalsekretär der Sektion.

### VI. B E S C H L U S S F Ä H I G K E I T U N D A B S T I M M U N G S V E R F A H R E N

1. Jedes Mitglied der Sektion (gemäß Art. III.1) ist stimmberechtigt.
2. Die Sektion stimmt grundsätzlich ab über Verwaltungsfragen und Wahl des Vorstandes.
3. Die Sektion ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

